

Gemeinde
Landkreis

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses<sup>1)</sup>  
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

**Hinweis:**

Bei Durchführung verbundener Wahlen ist für jede Wahlart eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen.

**Anmerkung:**

Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

### I. Zur Prüfung der Wahlvorschläge

für die Wahl

- <sup>2)</sup> der Gemeindevertreter
- <sup>2)</sup> des Bürgermeisters
- <sup>2)</sup> der Kreistagsmitglieder
- <sup>2)</sup> des Landrates

am

Datum (Wahltag)

in der Gemeinde/im Landkreis<sup>1)</sup>

Wahlgebiet

Datum

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat am nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevahlausschuss/Kreiswahlausschuss<sup>1)</sup> wie folgt zusammen:

1.	Familienname, Vornamen, Wohnort	als Vorsitzender/ als stellvertretender Vorsitzender
2.		als Beisitzer
3.		als Beisitzer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

1.	Familienname, Vornamen, Wohnort	als Schriftführer
2.		als Hilfskraft
3.		als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um Uhrzeit Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten hinwies. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 70 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge <sup>2)</sup> schriftlich/ <sup>2)</sup> fernmündlich geladen worden sind.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. für	Bezeichnung des Wahlvorschlags
	Familienname, Vornamen, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
2. für	Bezeichnung des Wahlvorschlags
	Familienname, Vornamen, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

USW.

II. Der Wahlleiter legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

<sup>2)</sup> **Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter/der Kreistagsmitglieder** <sup>1)</sup>

1. Wahlbereich

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Name und Kurzbezeichnung) der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers	Anzahl der Bewerber	eingegangen	
			am (Datum)	um (Uhrzeit)
1				
2				
3				
usw.				

2. Wahlbereich

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Name und Kurzbezeichnung) der Partei/Wählergruppe/des Einzelbewerbers	Anzahl der Bewerber	eingegangen	
			am (Datum)	um (Uhrzeit)
1				
2				
3				
usw.				

3. Wahlbereich (wie vorstehend)

<sup>2)</sup> **Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/des Landrates** <sup>1)</sup>

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	eingegangen	
			am (Datum)	um (Uhrzeit)
1				
2				
3				
usw.				

Der Wahlleiter berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

III. Der Wahlausschuss prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den weiteren Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.

Die Prüfung ergab

<sup>2)</sup> keine Mängel und keine tatsächlichen Anhaltspunkte zu Zweifeln nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes zu den vorgelegten Wahlvorschlägen.

<sup>2)</sup> folgende Mängel oder tatsächliche Anhaltspunkte zu Zweifeln nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes zu den folgenden Wahlvorschlägen:

Wahlvorschlag	Mängel / tatsächliche Anhaltspunkte
usw.	

IV. Die erschienenen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhielten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalwahlordnung Gelegenheit zur Äußerung. Es äußerten sich:

1. für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	wesentlicher Inhalt der Äußerung
	Familienname, Vornamen	
2. für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	wesentlicher Inhalt der Äußerung
	Familienname, Vornamen	
3. für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	wesentlicher Inhalt der Äußerung
	Familienname, Vornamen	
usw.		

V. Aufgrund der festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte zu Zweifeln nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und nach Beratung über die Äußerungen der Vertrauenspersonen hierzu<sup>1)</sup> beschloss der Wahlausschuss:

<sup>2)</sup> Die oben aufgeführten Zweifel nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes werden nicht mehr aufrechterhalten.

<sup>2)</sup> Die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag
Wahlvorschlag

werden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die nächste Sitzung wird am  um  Uhr stattfinden<sup>6)</sup>.

VI. Aufgrund der festgestellten Mängel/der Zweifel nach § 61 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes beschloss der Wahlausschuss, folgende Wahlvorschläge nicht zuzulassen:

Wahlvorschlag	Grund
usw.	

VII. Der Wahlausschuss beschloss, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende **Bewerber zu streichen**<sup>3)</sup>:

Wahlvorschlag	Bewerber	Grund
usw.		

VIII. Der Name bzw. die Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags

Wahlvorschlag mit Kurzbezeichnung	Grund
usw.	

gibt zu Verwechslungen Anlass. Daher beschloss der Wahlausschuss, folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

Wahlvorschlag mit Kurzbezeichnung	Angabe der beigefügten Unterscheidungsbezeichnung
usw.	

IX. Der Wahlausschuss beschloss, nach Maßgabe der Änderungen nach Ziffern VII. und VIII. folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

<sup>2)</sup> **Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter/der Kreistagsmitglieder** <sup>1)</sup>

1. Wahlbereich

a. Wahlvorschlag der/des (Name und Kurzbezeichnung)  mit  Anzahl  Bewerbern

b. Wahlvorschlag der/des (Name und Kurzbezeichnung)  mit  Anzahl  Bewerbern

USW.

2. Wahlbereich

a. Wahlvorschlag der/des (Name und Kurzbezeichnung)  mit  Anzahl  Bewerbern

b. Wahlvorschlag der/des (Name und Kurzbezeichnung)  mit  Anzahl  Bewerbern

USW.

3. Wahlbereich  (wie vorstehend)

<sup>2)</sup> Die zugelassenen Wahlvorschläge entsprechen der in § 25 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen Form.

<sup>2)</sup> Den zugelassenen Wahlvorschlägen zu  Ziffer, Buchstabe fehlt die erkennbare Reihenfolge der Bewerber nach § 25 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalwahlordnung. Es wird daher gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 der Kommunalwahlordnung die alphabetische Reihenfolge der Bewerber wie folgt festgestellt:

laufende Nummer	Familienname, Vorname
1	
2	
3	
USW.	

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

<sup>2)</sup> **Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/des Landrates** <sup>1)</sup>

1.	Bewerber des Wahlvorschlags	Name der Partei/Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung oder Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Familiennamen <sup>4)</sup>
	Familienname, Vornamen	
	Beruf oder Stand	
	Geburtsdatum, Geburtsort	
	Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
	Staatsangehörigkeit	
2.		
USW.		

X. Der Wahlleiter gab die Entscheidungen des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf (§ 26 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes) hin.

Die Sitzung war öffentlich und wurde am  Datum  um  Uhrzeit  Uhr geschlossen.

XI. Bemerkungen


XII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum
---------------

Der Wahlleiter
----------------

Der Schriftführer
-------------------

Die Beisitzer

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

- 1) Nicht Zutreffendes streichen
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) Entfällt bei der Wahl des Bürgermeisters/Landrates
- 4) Entfällt bei der Wahl der Gemeindevertreter/Kreistagsmitglieder
- 5) Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 62 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes) sind alle Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnungen der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen einzutragen.
- 6) Werden der Rechtsaufsichtsbehörde Wahlvorschläge zur Prüfung zugeleitet, hat der Wahlausschuss auf einer weiteren Sitzung über die Zulassung dieser Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses der Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden. Für diese weitere Sitzung ist eine gesonderte Niederschrift nach Anlage 14 aufzunehmen. Hierbei kann zu I. auf die Niederschrift der ersten Sitzung verwiesen werden, wenn es keine Änderungen gibt. Bereits vorliegende Beschlüsse aus der ersten Sitzung behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut in die Niederschrift aufgenommen werden.